

Satzung des Landkreises Leipzig über die Erhebung von Verwaltungskosten für Leistungen des Gutachterausschusses (Gutachterausschusssatzung)

Auf der Grundlage von § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) i. V. m. § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), der VwV Kostenfestlegung vom 8. Mai 2020 sowie § 19 Absatz 3 Sächsische Gutachterausschussverordnung hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 18. Dezember 2024 folgende Gutachterausschusssatzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

- (1) Der Landkreis Leipzig erhebt für Leistungen des Gutachterausschusses und dessen Geschäftsstelle Gebühren und Auslagen (Kosten).
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Kosten zu Grunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Kosten nach dieser Satzung zuzüglich der Umsatzsteuer entsprechend der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.
- (3) Wird der Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle von einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zu Beweis Zwecken herangezogen, dann erfolgt die Vergütung und Entschädigung nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG).
- (4) Unberührt bleiben Kostenregelungen in Bundes- und Landesgesetzen.

§ 2 Kostenschuldner, Haftung

- (1) Kostenschuldner ist, wer die Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Neben dem Kostenschuldner haftet, wer die Kostenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gutachterausschuss übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Auslagen im Sinne des § 13 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage dieser Satzung ist.
- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.
- (3) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr bis zu 50.000 Euro erhoben.

§ 4 Besondere Sachverständige, erhöhte Aufwendungen

- (1) Werden mit Zustimmung des Kostenschuldners Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Kostenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Kosten nach dieser Satzung zu entrichten.

(2) Veranlasst der Antragsteller den Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von Gegenvorstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertaussage des Gutachtens, werden hierfür Kosten analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.

(3) Für zusätzlichen Aufwand (wie z. B. zusätzliche Besprechungen auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzliche Ausarbeitung auf Verlangen des Antragstellers, zusätzlicher Ortstermin) werden Kosten analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der Wertermittlung oder der sonstigen Leistung oder bei Rücknahme des Antrags. Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung und das Kostenverzeichnis für die Leistungen des Gutachterausschusses treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Leipzig über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Gutachterausschusses sowie Entschädigungsleistungen (Gutachterausschusssatzung) vom 16.05.2012 in der Fassung der 1. Änderung vom 18.07.2012 für die Zukunft außer Kraft.

Borna, den 20.12.2024

gez. Henry Graichen
Landrat

Anlage: Kostenverzeichnis für Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr
1.	Bodenrichtwertauskünfte	
1.1	Schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	38 EUR je Bodenrichtwert
1.2	Digitale Datenabgabe Bodenrichtwerte	185 EUR
2.	Abgabe einer Bodenrichtwertkarte	
2.1	für den gesamten Zuständigkeitsbereich nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB in analoger Form	70 bis 279 EUR
2.2	Bodenrichtwertkarte, z.B. als Shape- bzw. DXF-Datei, WFS	270% von Tarifstelle 2.1
2.3	Teilkarten oder besondere Bodenrichtwertkarten (Sanierungsgebiet, Entwicklungsmaßnahme)	34 bis 112 EUR
3.	Grundstücksmarktbericht nach § 12 Abs. 2 SächsGAVO	
3.1	Grundstücksmarktbericht aktuell	70 bis 167 EUR
3.2	Grundstücksmarktberichte älterer Jahrgänge	50 % von Tarifstelle 3.1.
4.	schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung	
4.1	nach § 10 Abs. 1 SächsGAVO	bis zu 5 Kauffällen je 20 EUR, je weiteren Kauffall 17 EUR, mindestens 40 EUR
4.2	nach § 10 Abs. 4 SächsGAVO	36 EUR je angefangene halbe Stunde
5.	schriftliche Auskünfte über sonstige, zur Wertermittlung erforderliche Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit ImmoWertV, 2. Abschnitt, §§ 9 bis 14	39 EUR je Auskunft
6.	Erstattung von Gutachten	
6.1	über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 193 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie Rechten an Grundstücken, über die Höhe der Entschädigung für einen Rechtsverlust und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile nach § 193 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BauGB	
6.1.1	bis 50.000 EUR	Mindestgebühr 1.500 EUR
6.1.2	über 50.000 bis 100.000 EUR	4,0 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 1.300 EUR
6.1.3	über 100.000 bis 250.000 EUR	3,0 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 1.450 EUR
6.1.4	über 250.000 bis 500.000 EUR	2,0 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 1.800 EUR
6.1.5	über 500.000 bis 2.500.000 EUR	1,5 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 2.350 EUR
6.1.6	über 2.500.000 bis 5.000.000 EUR	1,0 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 4.150 EUR
6.1.7	über 5.000.000 bis 25.000.000 EUR	0,5 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 7.850 EUR

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr
6.1.8	über 25.000.000 EUR	0,25 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 15.100 EUR
Anmerkungen:		
(1)	Wird ein Grundstück innerhalb von zwei Jahren erneut bewertet, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse grundlegend geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 30 Prozent.	
(2)	Bei Wertermittlungen mehrerer Grundstücke eines gleichen Antragstellers, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet.	
(3)	Bei einer Wertermittlung zu einem Grundstück für unterschiedliche Stichtage sind der höchste ermittelte Verkehrswert in voller Höhe und die übrigen Verkehrswerte zur Hälfte zu addieren; die Gebühr ist aus der Summe zu errechnen.	
(4)	In den Gebühren sind alle regelmäßig anfallenden Auslagen und eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer oder Teil der Eigentümergemeinschaft, erhält der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft eine weitere Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von 0,50 EUR je Seite berechnet.	
6.2	über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BKleingG	1.850 EUR
6.3	über die ortsüblichen Nutzungsentgelte für vergleichbar genutzte Grundstücke nach § 7 Abs. 1 Satz 1 NutzEV	1.850 EUR
6.4	Digitale Datenabgabe Bodenrichtwerte	1.850 EUR
7.	sonstige Amtshandlungen	
7.1	mit hohem Schwierigkeitsgrad	40 EUR je angefangene halbe Stunde, mindestens 80 EUR
7.2	in allen übrigen Fällen	31 EUR je angefangene halbe Stunde, mindestens 62 EUR